

**SATZUNG****§1****Name – Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: **Tennis-Club Göttelborn e. V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in: **Quierschied-Göttelborn**
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen.
4. Der Verein gehört dem **Saarländischen Tennisbund e. V.** an.

**§2****Zweck und Aufgabe****1. Zweck des Vereins**

- a. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird ermöglicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
- b. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- c. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.

**2. Aufgaben des Vereins**

- a. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsmäßigen Zwecke liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.
- b. Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
- c. Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins sowie die Anwendung der Satzung.
- d. Pflege und Ausbau des Schülersports innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet .
- e. Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.
- f. Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
- g. Planung, Ausbau und Erhaltung der Sportanlagen.
- h. Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
- i. Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Interessen des Vereins zu vereinbaren ist.
- j. Erwerb des Deutschen Sportabzeichens durch seine Mitglieder.
- k. Bezug des amtlichen Mitteilungsblattes des Landessportverbandes.

**§3****I. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.

Der Verein führt:

Aktive Mitglieder	(ab 18 Jahre)
Inaktive Mitglieder	(ab 18 Jahre)
Ehrenmitglieder	(keine Altersbegrenzung)
Jugendliche	(bis 18 Jahre)
Schüler	(bis 14 Jahre)

**1. Mitglieder des Vereins können werden:**

Personen beiderlei Geschlechts.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

- 2.** Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können die Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, ernannt werden.
- 3.** Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr. Bei Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
- 4.** Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes, mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

**II. Austritt**

- 1.** Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes an dem Verein.
- 2.** Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

### **III. Ausschluss eines Mitgliedes**

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

- 1.** Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt und wenn das Mitglied länger als 6 Monate trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit den fälligen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben.
- 2.** das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
- 3.** es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschluss-schreibens das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§4**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplans die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Betrag wird vierteljährlich im Voraus erhoben. Von der Zahlung der Aufnahmegebühr kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.

Jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat aktives Wahlrecht und das Recht zur Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie als voll geschäftsfähige Person im Sinne des BGB zusätzlich passives Wahlrecht.

## **§5**

### **Pflichten der Mitglieder**

Pflichten der Mitglieder sind:

Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

**§6****Verwendung der Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vereinsmitglieder sowie Vorstandsmitglieder können aus Mitteln des Vereins Aufwandsentschädigungen für die Leistung von Sonderarbeiten zum Wohle des Vereins, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, erhalten. Diese Aufwandsentschädigungen sind vom Vorstand im Vorfeld in einem Beschluss zu fassen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§7****I. Verwaltung des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der Sportausschuss
3. Der Organisationsausschuss  
(beide Ausschüsse gehören zum erweiterten Vorstand)
4. Die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

**II. Vorstand**

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand verwaltet.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes, die wenigstens einmal im Monat stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher ein. Dringende Sitzungen können bei Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, für Vereinszwecke ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von € 100,- frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

>>>

**Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:**

1. Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
3. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen
4. Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
5. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
8. Überwachung des Sportbetriebes
9. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmung im Vorstand und in seinen Ausschüssen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**Sportausschuss**

Der Sportausschuss besteht aus

- Dem Sportwart
- Dem Jugendwart
- Den Beisitzern

Der Sportwart führt den Vorsitz in den Sportausschusssitzungen. Der Sportausschuss ist verantwortlich für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins. Der Sportwart ruft den Sportausschuss nach Bedarf ein.

**Jugendwart**

Der Jugendwart ist verantwortlich für die sportliche und charakterliche Ausbildung und Erziehung der Jugend und der Schüler. Die Durchführung von Jugendveranstaltungen ist seine Aufgabe.

**Organisationsausschuss**

Der Organisationsausschuss besteht aus

- Dem Organisationsleiter
- Den Beisitzern

Der Organisationsleiter führt den Vorsitz im Organisationsausschuss. Dieser Ausschuss ist für die Vorbereitung gesellschaftlicher Veranstaltungen und in der Person des Organisationsleiters für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich.

## **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

Zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Jahr
- Anpassung der Mitgliedsbeiträge
- Behandlung der Anträge

Zusätzlich bei Vorstandswahlen:

- Entlastung des Kassenwartes
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Organe

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis zum Ende des ablaufenden Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre sowie die Ehrenmitglieder.

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

## **§8**

### **Wahl des Vorstandes**

Der Vereinsvorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt die Stichwahl ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

>>>

Die Wahl findet in geheimer, schriftlicher Abstimmung statt. Eine Wahl per Akklamation ist grundsätzlich zulässig.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Gründe zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Grobe Pflichtenverletzung
- Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung

## **§9**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§10**

### **Geschäftsführung des Vereins**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Belege für die laufenden Geschäfte werden vom 1. Vorsitzenden und dem Kassierer unterzeichnet.

Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen.

Die Korrespondenz ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§11**

### **Kassenprüfungen**

Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Generalversammlung. Wenn sich keine Beanstandungen ergeben haben, kann Antrag auf Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes gestellt werden.

## **§12**

### **Satzungsänderungen**

Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über die Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderung unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

**§13****Auflösung des Vereins**

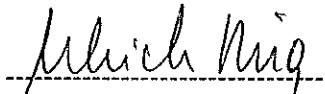
Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der Gesamtzahl aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist diese Anzahl nicht erreicht, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernannt dann eine oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.


Das verfügbare Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung des TC Göttelborn e. V. dem **DEUTSCHEN ROTEN KREUZ (DRK)** zu.

Die zum 05. Februar 2012 einberufene Mitgliederversammlung hat der vorliegenden Neufassung der Satzung mit Stimmenmehrheit zugestimmt und beschlossen, sie als neue Vereinssatzung des **TC Göttelborn e. V.** zu übernehmen.

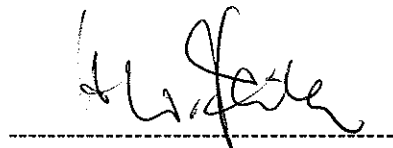
Göttelborn, den 05. Februar 2012

In Vertretung der Mitgliederversammlung des TC Göttelborn e.V.

  
Ulrich Blug, 1. Vorsitzender

  
Peter Schablbach, 2. Vorsitzender

  
Günter Huppert, Kassenwart

  
Hans-Werner Feith, Schriftführer